

Zivilstandswesen und Familienforschung am Beispiel des Kantons Bern

Autor(en): **Martignoni, Paul**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch / Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung =
Annuaire / Société suisse d'études généalogiques**

Band (Jahr): - **(1986)**

PDF erstellt am: **11.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-697393>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zivilstandswesen und Familienforschung am Beispiel des Kantons Bern

Von Paul Martignoni, Bern

Beim Studium der Geschichte und Tätigkeit der Genealogisch-Heraldischen Gesellschaft Bern (1) ist mir so richtig bewusst geworden, wie nahe beieinander das Zivilstandswesen und die Familienforschung stehen. Das Zivilstandswesen zeichnet die Personendaten auf und sorgt für deren Ueberlieferung an spätere Generationen. Die Genealogie stützt sich zur Erreichung ihrer Ziele weitgehend auf die zivilstandsamtlich erhobenen Daten.

In diesem Zusammenhang ist es interessant, feststellen zu können, dass zwei hochverdiente Persönlichkeiten in beiden Sparten tätig waren: Dr. Ulrich Stampa, der erste Obmann der GHG Bern, schuf als seinerzeitiger Vorsteher des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen die Grundlagen für die heute noch gültige Organisation des schweizerischen Zivilstandswesens. Sein Amtsnachfolger, Dr. Arthur Gloggner, war seinerseits erster Präsident der Schweizerischen Gesellschaft für Familienforschung.

Es kann vorkommen, dass sich nahe Verwandte gelegentlich ins Gehege treten, nämlich dann, wenn sich die gegenseitigen Interessengebiete überschneiden. Die Hüter der Zivilstandsregister empfinden es etwa als mit ihren ausgeprägten Sicherheitsvorschriften unvereinbar, Familienforscher in ihren Büchern herumstöbern zu lassen, während andererseits viele Genealogen der Auffassung sind, ebendiese Vorschriften seien zu rigoros und würden ihre Forschungsarbeiten erschweren. Ich bin darum sehr dankbar, Gelegenheit zu erhalten, die zwischen den beiden Interessensphären bestehende Problematik zu erläutern und insbesondere die Situation des Zivilstandswesens darzulegen.

Bevor wir uns diesen Fragen widmen, kommen wir nicht darum herum, kurz die Entwicklungsgeschichte des Zivilstandswesens in Erinnerung zu rufen. Dabei muss man sich bewusst sein, dass zwischen den ersten rudimentären Aufzeichnungen in den Taufrodeln bis zu den ausgeklügelten Eintragungen in den heutigen Familienregistern eine Zeitspanne von 450 Jahren liegt. Diese Entwicklungsgeschichte - hier am Beispiel des Kantons Bern aufgezeigt - nahm in den meisten Kantonen einen ähnlichen Verlauf.

1. Die kirchliche Registerführung im Kanton Bern

Die Beurkundung des Personenstandes geht im alten Kantonsteil, also dem deutschsprachigen, auf die Reformation zurück (2). Die Eintragungen wurden jeweils durch die Ortsgeistlichen im Anschluss an kirchliche Handlungen vorgenommen. Schon

14 Tage nach dem Erlass des Reformationediktes vom 7. Februar 1528 stellte die bernische Regierung allen Pfarrern ein sogenanntes "Toufbüchly" zu, eine Broschüre, die liturgische Anweisungen und eine Verordnung über die Führung der Tauf- und Eheregister enthielt.

Am 8. März 1529 wurde in Bern eine "Underrichtung des Tauf- und Nachtmahles" herausgegeben. Darin hiess es u.a.: "Es sollen die Namen der Kinder mit ihren Eltern und Gotten und Göttinen ordentlich im Taufrodel aufgeschrieben werden, von vieler wichtiger Ursachen wegen". Eine Vorschrift, dass auch Geburtsort und Geburtsdatum eingeschrieben werden sollten, erachtete man damals nicht als notwendig; von grösserer Bedeutung war das Datum der Taufe. Die Kirchenbehörden hatten darüber zu wachen, dass die Eltern ihre Kinder möglichst bald taufen liessen, in den Städten innert acht, auf dem Lande binnen 14 Tagen. Die Einführung der Taufrodel ging sehr langsam und unvollständig vor sich. Der älteste bernische Taufrodel beginnt mit den Eintragungen ab 9. März 1528 und befindet sich in Lauperswil.

Ebenfalls am 8. März 1529 erliess der Grosse Rat Vorschriften über die "Eheeinsegnung" und verfügte, dass die Namen der Eheleute aufzuschreiben seien. Der Eherodel bestand in einem Anhang zum Taufrodel.

Der Aufzeichnung der Taufen und Eheschliessungen lag ein religiöses Interesse zugrunde, für die Todesfälle bestand ein solcher Grund nicht. Die Totenrödel wurden denn auch erst mit Weisung vom 2. Dezember 1719 eingeführt, nachdem sich in zivilrechtlicher Hinsicht ein Bedürfnis geltend gemacht hatte.

Auf Grund von Klagen über die teilweise mangelhafte Führung der Tauf- und Eherödel sowie anderer Kirchenbücher sah sich die Berner Regierung im Jahre 1751 veranlasst, jährliche Registerinspektionen anzuordnen.

Am 30. August 1809 wurden die Pfarrherren durch eine Verordnung angewiesen, inskünftig auch das Geburtsdatum des Täuflings und dessen Heimatort einzutragen.

Die zunehmende Beweglichkeit in den Niederlassungsverhältnissen erweckte das Bedürfnis nach einer interkantonalen Regelung des Mitteilungswesens. Aus diesen Bestrebungen entstand das Konkordat vom 28. Dezember 1854, das unter den 19 konkordierenden Kantonen eine Mitteilungspflicht aller Geburts-, Heirats- und Todesfälle einführte. Bis dahin hatte eine solche Meldepflicht nicht bestanden, weshalb die am Heimatort geführten Register häufig unvollständig blieben.

Im Jura nahm die Entwicklung bis zur Vereinigung mit dem Kanton Bern am 20. November 1815 einen andern Verlauf:

Der Erzbischof von Besançon führte 1490 in seinem Amtsreich, zu dem auch Pruntrut gehörte, die Taufbücher ein. Das erste Pruntruter Taufbuch datiert aber bereits aus dem

Jahre 1481 (3) und ist vermutlich das älteste der ganzen Schweiz. Durch Beschluss des Konzils zu Trient vom 11. November 1563 wurde die Führung von Pfarrbüchern auch in katholischen Gebieten vorgeschrieben. Doch erst 1581 erklärte die Synode von Delsberg diese Vorschriften für das Fürstbistum Basel als verbindlich.

Im Gebiet der heutigen bernischen Amtsbezirke Courtelary, Moutier und La Neuveville hielt mit der Reformation die bernische Kirchenhoheit Einzug und damit auch das bernische Registersystem. Ausgangs des 18. Jahrhunderts betrauten die französischen Besatzungsbehörden im Nordjura weltliche Beamte mit der Registerführung. Die kirchlichen Register wurden parallel dazu durch die Geistlichen weitergeführt.

Der kurze Rückblick auf die Frühgeschichte des bernischen Zivilstandswesens wäre unvollständig, würde man an dieser Stelle nicht des wohl berühmtesten bernischen Zivilstandsregisterführers gedenken, nämlich des Dichterpfarrers Albert Bitzios - besser bekannt unter dem Namen Jeremias Gotthelf -, der in den Jahre 1831 bis 1854 mit Gewissenhaftigkeit und vorbildlicher Exaktheit die Kirchenregister von Lützelflüh führte.

2. Von den Kirchenbüchern zur eidgenössischen Norm

Am 1. Januar 1876 trat mit der Inkraftsetzung des eidgenössischen Zivilstandsgesetzes eine entscheidende Wendung ein. Das "Bundesgesetz über den Zivilstand und die Ehe" vom 24. Christmonat 1874 war am 23. Mai 1875 in einer heiss umstrittenen Volksabstimmung knapp mit rund 213'000 Ja gegen 205'000 Nein gutgeheissen worden. Als Folge der revidierten Bundesverfassung von 1874, welche die Trennung von Kirche und Staat vollzog, wurde die Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes in die Hand der bürgerlichen Behörden gelegt. Gleichzeitig wurde die Ziviltrauung eingeführt. Artikel 64 dieses Gesetzes beauftragte die Kantone, dafür zu sorgen, dass sämtliche sich auf den Zivilstand beziehenden Register und Akten oder deren Kopien den bürgerlichen Behörden übergeben würden. Im Kanton Bern forderte die Justiz- und Polizeidirektion die Pfarrämter mit Kreisschreiben vom 23. August 1875 auf, alle Register und Belege ihrer Kirchgemeinde, vollständig nachgeführt, auf den 1. Januar 1876 zur Uebergabe an die neuen Zivilstandsbeamten bereit zu halten. Vielerorts gingen diese Uebergaben nicht ohne obrigkeitlichen Zwang vonstatten, wie Bemerkungen in einzelnen Rodeln bezeugen. So findet sich z.B. im Sterberegister Band 40 der katholischen Kirchgemeinde Biel der von Pfarrer Edmund Jeker angebrachte Vermerk: "Diese Register rein kirchlicher Natur auf polizeiliche Aufforderung hin dem Civilstandsbeamten von Biel, z.Z. Herrn Polizeisekretär Meyer, mit Protestation ausgeliefert." (4)

Der Kanton Bern wurde in 222 Zivilstandskreise eingeteilt, die den bisherigen Kirchgemeinden entsprachen. Bei diesem System ist man bis heute geblieben. Zurzeit bestehen 197 Zivilstandskreise.

Das Bundesgesetz vom 24. Christmonat 1874 schuf eine klare Abgrenzung der Kompetenzen zwischen Bund und Kantonen, eine Regelung, die auch heute noch gültig ist:

Die materielle Gesetzgebung über das Zivilstandswesen fällt in den Kompetenzbereich des Bundes; Aufbau und Führung des für den Zivilstandsdienst nötigen Verwaltungsapparates sind Sache der Kantone. Die kantonalen Vorschriften bedürfen der Genehmigung durch den Bundesrat. Der Bund sorgt durch seine Aufsicht für die Verwirklichung des Bundesrechts.
(5)

Auf den 1. Januar 1876 erhielten alle schweizerischen Zivilstandsbeamten drei sogenannte Standesregister, nämlich je ein Geburts-, Todes- und Eheregister A. In diese A-Register hatte der Zivilstandsbeamte alle Geburten, Sterbefälle und Eheschliessungen einzutragen, die sich in seinem Zivilstandskreis ereigneten.

Die Zivilstandsbeamten hatten aber auch je ein Geburts-, Todes- und Eheregister B zu führen, manchmal vereinigt in einem einzigen Band. In die B-Register wurden diejenigen Zivilstandsfälle eingetragen, die sich ausserhalb des Zivilstandskreises ereigneten, deren Beteiligte aber im eigenen Kreis wohnhaft oder heimatberechtigt waren (6).

So wurde z.B. die Geburt eines Kindes, das in Bern zur Welt kam, in Zürich heimatberechtigt war und dessen Eltern in Köniz ihren Wohnsitz hatten, in folgende Register eingetragen: Geburtsregister A von Bern (Geburtsort), Geburtsregister B von Zürich (Heimatort) und Geburtsregister B von Köniz (Wohnort der Eltern).

Die A-Register waren doppelt zu führen: die eine, gebundene Ausfertigung blieb beim Zivilstandsamt, die andere, in losen Bogen geführte Fassung musste am Ende eines jeden Jahres der kantonalen Aufsichtsbehörde abgeliefert werden. Diese sogenannte Staatsdoppel erfüllten die Funktion einer Sicherheitskopie.

Der Nachteil des geschilderten Systems lag darin, dass im Bedarfsfalle (z.B. bei einer Erbschaft) die Mitglieder einer Familie mühsam aus verschiedenen Registern zusammengesucht werden mussten. In zahlreichen Kantonen - darunter auch im Kanton Bern - waren indessen schon früher Verzeichnisse eingeführt worden, welche die heimatberechtigten Bürger auf der Basis des Familienverbandes gemeindeweise zusammenfassten. Bekannt ist das seit 1616 geführte Stammbuch der Nidwaldner Familien. Die je nach Landesgegend als Haushaltungsregister, Bürgerregister oder Burgerrodel bezeichneten Register dienten dem heutigen Familienregister weitgehend als Vorbild.

Mit der Schaffung des Familienregisters, welches am 1. Januar 1929 in der ganzen Schweiz eingeführt worden ist, wurde es möglich, alle Elemente, die den Personenstand einer Person begründen, zusammenhängend darzustellen und zugleich

die Zusammensetzung einer Familie mit einer einzigen Urkunde - dem Familienschein - nachzuweisen. Im Gegensatz zu den chronologisch geführten Geburts-, Todes-, Ehe- und Anerkennungsregistern weist das Familienregister eine tabellarische Anordnung auf (7).

Nach Vorschriften der eidgenössischen Verordnung über das Zivilstandswesen (8) wird das Familienregister vom Zivilstandsbeamten des Heimatortes geführt. Es enthält alle Personen, die dort das Bürgerrecht besitzen. Die Eintragung einer Familie umfasst indessen auch Personen, die nicht Gemeindebürger sind, aber zum Bestand der Familie gehören. Besitzt eine Person in mehreren Gemeinden das Bürgerrecht, so wird sie im Familienregister jedes Heimatortes eingetragen. Umfasst der Zivilstandskreis mehrere Gemeinden, so ist für jede Gemeinde ein eigenes Register anzulegen. Das Familienregister wird in Buchform oder, mit Bewilligung der kantonalen Aufsichtsbehörde, in Form eines Kartenregisters geführt.

Im Familienregister wird u.a. in folgenden Fällen ein Blatt, resp. eine Karte, eröffnet, sofern noch kein Blatt besteht:

Dem Ehemann bei Eingehung der ersten Ehe;

Dem ausländischen Ehemann, dessen Frau bei der Heirat das Schweizer Bürgerrecht beibehalten hat;

Der geschiedenen Frau bei der Scheidung;

Der ledigen Mutter;

Dem ledigen Vater bei Anerkennung eines Kindes oder bei gerichtlicher Feststellung der Vaterschaft;

Dem ledigen Adoptivvater oder der ledigen Adoptivmutter;

Der eingebürgerten Familie.

Ein ausgeklügeltes Mitteilungsverfahren (9) sorgt dafür, dass alle Zivilstandsfälle, die sich in der Schweiz ereignen, innert acht Tagen dem Zivilstandsamt des Heimatortes zuhanden des Familienregisters gemeldet werden.

Die Zivilstandsämter melden Geburten, Eheschliessungen, Todesfälle, Kindesanerkennungen.

Die Verwaltungsbehörden melden Adoptionen, Namensänderungen, Einbürgerungen, Entlassungen aus dem Bürgerrecht.

Die Gerichtsbehörden melden Ehescheidungen, Feststellungen des Kindesverhältnisses, Verschollenerklärungen.

Wie verhält es sich mit den Zivilstandsfällen von Schweizer Bürgern, die sich im Ausland ereignen? Die Schweiz hat einzig mit den drei Nachbarstaaten Bundesrepublik Deutschland, Italien und Oesterreich bilaterale Verträge über den gegenseitigen Austausch von Zivilstandsurkunden abgeschlossen. Auch mit dem Zivilstandsamt des Fürstentums Liechtenstein findet ein regelmässiger Aktenaustausch statt. Zivilstandsfälle von Schweizer Bürgern, die sich in den andern Staaten

des Erdballes ereignen, müssen von den Beteiligten selber dem nächstgelegenen Schweizer Konsulat gemeldet werden, das die betreffenden Zivilstandsurkunden oder Gerichtsurteile dann in die Schweiz weiterleitet, wo sie schliesslich wiederum beim Zivilstandsbeamten des Heimatortes landen. Unterlassen unsere Landsleute im Ausland diese Meldung, bleibt ihr Blatt im Familienregister unvollständig, - oftmals sehr zum Leidwesen der Familienforscher.

Bekanntlich sieht das neue Eherecht, das am 1. Januar 1988 in Kraft treten wird, vor, dass die Ehefrau zwar wie bisher das Bürgerrecht des Ehemannes erwirbt, im Gegensatz zur heutigen Regelung aber dasjenige beibehält, das sie als ledige Frau besass. Dies hat zur Folge, dass für die verheiratete Frau bei der ersten Eheschliessung im Familienregister ihres ursprünglichen Heimatortes ebenfalls ein eigenes Blatt eröffnet wird. Auf diesem Blatt werden dann auch allfällige weitere Eheschliessungen nachgetragen. Die während der Ehe geborenen Kinder, die von Gesetzes wegen einzig das Bürgerrecht des Vaters besitzen, werden jedoch nur auf dessen Familienregisterblatt eingetragen.

3. Burgerrödel und Bürgerregister als kantonale Register

Vorgänger des Familienregisters waren im Kanton Bern - wie bereits erwähnt - die Burgerrodel, deren Führung durch eine Verordnung der Berner Regierung vom 9. September 1822 als obligatorisch erklärt wurde. Diese Register mussten unter Anleitung des Pfarrers angelegt werden, denn die Geistlichen waren auf dem Lande die einzigen Personen, die sich in der Registerführung einigermaßen auskannten. In die Burgerrodel wurden die in der betreffenden Burgergemeinde heimatberechtigten Bürger familienweise eingetragen. Mit der Schaffung der Einwohnergemeinden im Jahre 1833 wurden dann die Bürgerregister eingeführt, in denen die in der Einwohnergemeinde heimatberechtigten Personen, meistens Neubürger (Eingebürgerte), aufgezeichnet wurden.

Das Familienregister ist ein eidgenössisches Register, die Burgerrodel und Bürgerregister sind kantonale, bzw. kommunale Register. In diese beiden letztgenannten Register dürfen nur Sekundäreinträge vorgenommen werden, also Daten, die vorher im Familienregister beurkundet worden sind. Im Kanton Bern werden deshalb die Bürgerregister in zunehmendem Masse mit dem Familienregister zusammengelegt (10).

4. Die bernischen Kirchenbücher und deren Sicherstellung

Die bis zum 31. Dezember 1875 von den Pfarrherren geführten Tauf-, Ehe- und Totenrödel befinden sich im Kanton Bern grösstenteils noch bei den Zivilstandsämtern. Sie sind dort teilweise unzweckmässig untergebracht. Einzelne Bände befinden sich in Gemeindearchiven oder wurden in die Pfarrhäuser zurückgeholt. Sie leiden auch vermehrt unter Gebrauchsbeschädigungen(11). Die GHG Bern machte verschiedentlich auf vorhandene Missstände aufmerksam, insbesondere in einer detaillier-

ten Eingabe vom 26. März 1974 an die Kirchendirektion des Kantons Bern. Das Historische Institut der Universität Bern wies ebenfalls auf verschiedene Mängel hin und plädierte für eine zentrale Lagerung der Bestände.

In den letzten Jahren lieferten einzelne Gemeinden ihre Kirchenbücher aus Sicherheitsgründen freiwillig an das Staatsarchiv ab.

Die uneinheitlichen Standorte erschweren aber nach wie vor die Benützung der alten Rödel zu genealogischen, historischen und wissenschaftlichen Zwecken.

Das Kantonale Amt für den Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst hat als Aufsichtsbehörde schon seit vielen Jahren Bemühungen zu Gunsten einer zentralen Lagerung der Kirchenbücher unternommen, doch haben politische und finanzielle Einwendungen immer wieder zum Scheitern der Bestrebungen geführt.

Im Jahre 1979 wies Grossrat Ernst Meinen (Konolfingen) im Berner Grossen Rat auf die Bedeutung dieses unschätzbaren Kulturgutes hin und forderte in einer Motion dessen baldige Sicherstellung. In der Folge beauftragte das Kantonsparlament den Regierungsrat am 5. September 1979, dafür zu sorgen, dass die Kirchenbücher so aufbewahrt und überwacht werden, dass sie auch künftigen Generationen erhalten bleiben. Noch im gleichen Monat schlossen sich Vertreter der Staatsverwaltung, der reformierten Landeskirche, der Universität Bern und der Gemeinden zu einer "Kommission für Archivfragen im Kanton Bern" zusammen. Diese Kommission stand bisher unter der Leitung von Professor Dr. Andreas Lindt, Dozent für Kirchengeschichte. Nach dessen Ableben im Jahre 1985 hat Staatsarchivar Dr. Karl F. Wälchli das Präsidium übernommen. Im Auftrage der Kommission führt das Historische Institut der Universität Bern unter der Führung von Frau Professor Beatrix Mesmer zurzeit die Inventarisierung der bernischen Zivilstands-, Pfarr-, Kirchgemeinde- und Gemeindearchive durch. Die Arbeiten erstrecken sich auch auf andere, ebenso wertvolle Quellen, wie Chorgerichtsmanuale, Schlafbücher, Haushaltsrödel und alte Gemeindeprotokolle. Man rechnet im Verlaufe des Jahres 1987 mit dem Abschluss der Arbeiten.

Von rund 3'100 Kirchenbüchern sollen dann Sicherheitsfilme hergestellt werden. Den Benützern werden somit einerseits Filmkopien zur Verfügung stehen, andererseits sollen mit der Zeit auch Gebrauchskopien auf Papier erstellt werden. Der Um- und Ausbau des Staatsarchivs wird es erlauben, für die Tauf-, Ehe- und Totenrödel im neuen Kulturgüterschutzraum zweckmässige Aufbewahrungsmöglichkeiten anzubieten und gleichzeitig den Benützern in einem neuen Lesesaal passende Arbeitsplätze zur Verfügung zu stellen. Ein noch zu lösendes Problem besteht darin, dass einzelne Gemeinden, die bisher keine Kosten gescheut haben, die alten Bände sachgerecht restaurieren zu lassen, sich aus verständlichen Gründen einer Ablieferung an das Staatsarchiv widersetzen.

5. Zivilstandsbeamte und Familienforscher

Werfen wir jetzt noch einen Blick auf die Zivilstandsämter - dies wiederum am Beispiel des Kantons Bern. Dabei halten wir uns aber immer vor Augen, dass für das materielle Zivilstandsrecht der Bund zuständig ist, der Vollzug jedoch in die Kompetenz der Kantone fällt. Das Zivilstandswesen ist in allen Kantonen verschieden organisiert. Im Kanton Bern sind die 412 Gemeinden in 197 Zivilstandskreise eingeteilt.

Für jeden Kreis, der in der Regel das Gebiet einer Kirchgemeinde umfasst, wählen die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürger für eine vierjährige Amtsdauer einen Zivilstandsbeamten sowie einen Stellvertreter. Die Zivilstandsbeamten stehen in einem Auftragsverhältnis zum Staat und beziehen von diesem eine monatliche Entschädigung. Dazu kommen Schreibgebühren und Entschädigungen Dritter für besondere Aufgaben. Eine andere Regelung besteht in der Stadt Bern: Das dortige Zivilstandsamt beschäftigt zwei Zivilstandsbeamte und bildet einen integrierenden Bestandteil der Staatsverwaltung. Die Gemeinden haben für die Trauungen und die administrativen Verrichtungen würdige und zweckdienliche Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Sie tragen ferner die Kosten für die Materialien und entschädigen die Stellvertreter. Nach dem Willen des Gesetzgebers darf das Zivilstandsamt nicht im Gebäude einer Gaststätte eingerichtet werden.

Das landläufige Bild des Zivilstandsbeamten, der Geburten und Todesfälle registriert, einen Spaziergang zum Anschlagkasten für Eheverkündungen unternimmt und mehr oder weniger gehaltvolle Trauungsansprachen hält, gehört schon seit Jahren der Vergangenheit an. Die wichtigste Aufgabe ist heute die Registerführung, insbesondere die Führung des Familienregisters. Der Zivilstandsbeamte hat vor jeder Eintragung Überlegungen anzustellen, die das Personen-, Familien-, Namens- und Bürgerrecht betreffen. Er muss auch mit den wichtigsten Rechtsnormen der Nachbarstaaten vertraut sein, da Staatsverträge bestehen, die den direkten Verkehr unter den Standesämtern über die Landesgrenzen hinweg regeln.

Die Führung der Zivilstandsregister bildet die Grundlage für

- die personen- und familienrechtliche Stellung des einzelnen Bürgers;
- das Funktionieren der Einwohner- und Fremdenkontrollen;
- die Abgabe von Ausweispapieren (Heimatscheine, Pässe);
- vormundschaftliche Massnahmen (Vaterschaftsklagen, Sicherstellung des Kindsgutes usw.);
- die Feststellung der gesetzmässigen Erben;
- das Bestattungswesen;
- die Rekrutierung der wehrfähigen Bürger;

- die Bevölkerungsstatistik,
und eben, was Sie besonders interessiert,
- die genealogischen Forschungen.

Der Gesetzgeber erachtete die erwähnte Aufgabenstellung als wichtig genug, um die Zivilstandsbeamten einer qualifizierten Haftbarkeit zu unterstellen. Nach Art. 42 des Zivilgesetzbuches (ZGB) sind die Zivilstandsbeamten und die ihnen unmittelbar vorgesetzten Aufsichtsbehörden persönlich für allen Schaden haftbar, den sie selbst oder ihre Angestellten verursachen. Der Zivilstandsbeamte untersteht somit nicht der mildereren Haftung des kantonalen Beamtenrechts, welches bloss eine grobe Fahrlässigkeit ahndet. Es ist darum verständlich, dass die Zivilstandsbeamten in der Regel sehr vorsichtig agieren. Bedingt durch die Volkswahl, rekrutieren sich die 198 Zivilstandsbeamten des Kantons Bern - davon sind 51 Frauen - aus einem breit gefächerten Berufsspektrum:

83 Gemeindebeamte, 24 Hausfrauen, 10 Verwaltungsangestellte, 9 Lehrer, 9 Notare, 7 Staatsbeamte, 6 Landwirte, 5 Kaufleute, mehrere Versicherungsinspektoren, Rentner, Bahn- und Postbeamte, Mechaniker.

Ferner je ein Architekt, Bauarbeiter, Betreibungsweibel, Buchhalter, Chauffeur, Coiffeurmeister, Genossenschaftsverwalter, Holzbildhauer, Kassenverwalter, Musiker, Sanitärinstallateur, Schreinermeister, Werkmeister, Zolldeklarant.

Alle diese Mitarbeiter müssen dieselben Vorschriften kennen und anwenden. Sie betreuen das Zivilstandsamt meist nebenamtlich und gehen tagsüber ihrem Hauptberuf nach, - vielfach sogar in anderen Gemeinden.

Dies erschwert zweifellos den Kontakt mit den Genealogen, wie jeder Familienforscher vermutlich schon selbst feststellen musste. Aus diesem Grunde möchte ich dringend empfehlen, den Zeitpunkt eines Besuches rechtzeitig mit dem betreffenden Zivilstandsbeamten zu vereinbaren. Es ist immer wieder erfreulich, zu vernehmen, dass sich zwischen einzelnen Genealogen und Zivilstandsbeamten mit den Jahren ein freundschaftliches Verhältnis, gefördert durch gute Zusammenarbeit, gebildet hat. Leider gibt es aber auch Interessenten, die ohne Voranmeldung und meist auch ohne Bewilligung zur Unzeit beim Zivilstandsbeamten anklopfen und dort eine grosse Szene machen, wenn die Frau des Zivilstandsbeamten nicht bereit ist, die Register zur Verfügung zu stellen.

Die Zivilstandsbeamten stützen sich auf das für sie verbindliche Kreisschreiben T 1 des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes (12). Dieses Kreisschreiben lautet wie folgt:

T 1

Benützung von Zivilstandsregistern und Kirchenbüchern für Familienforschung und wissenschaftliche Zwecke: schriftliche und telephonische Auskünfte

1. Einsichtnahme in die Register

Private haben keinen Anspruch auf Einsichtnahme in die Zivilstandsregister; die kantonale Aufsichtsbehörde kann sie ihnen jedoch in begründeten Ausnahmefällen gestatten (Art. 29 ZStV). Die nämliche Regelung ist auf die in zivilstandsamtlichem Gewahrsam befindlichen alten Kirchenbücher anzuwenden.

Bewilligungen zur Registereinsicht werden in der Regel für die Familienforscher und zu wissenschaftlichen Zwecken erteilt, insbesondere für Geschichtsforschung oder erbbiologisch-medizinische Forschungen. Ausgeschlossen ist dagegen eine Ermächtigung zur Einsichtnahme an Geschäftsagenten, die sich beispielsweise der Nachsuche nach Erbberechtigten widmen. Die Forschung in den Büchern der Zivilstandsämter bleibt grundsätzlich an die Vorschriften über die Wahrung des Amtsgeheimnisses gebunden. Das unbeaufsichtigte Durchstöbern neuerer Register ist unzulässig. Ebenso darf die Befugnis, Bücher zur ungestörten Forschung vom Amt mit nach Hause zu nehmen, nicht erteilt werden. Der Zivilstandsbeamte hat vielmehr den Gang der Arbeiten auf seinem Amte zu überwachen: Er bleibt für die Bücher und ihre rechtmässige Benützung auch dort verantwortlich, wo die Aufsichtsbehörde derartige Forschungen bewilligt hat. Der Forscher muss sich von Fall zu Fall mit dem Zivilstandsbeamten über die Benützungszeit verständigen und ihm die aufgewendete Arbeitszeit tarifmässig entschädigen.

2. Schriftliche Auskünfte

Auszüge und Bescheinigungen gemäss Art. 29, Abs. 3 ZStV dürfen nur an Beteiligte abgegeben werden, die nach Art. 138, Abs. 2 ZStV zu deren Bezug berechtigt sind. Unbeteiligten Dritten, insbesondere Geschäfts- und Erbschaftsagenten, darf eine schriftliche Auskunft nur erteilt werden, wenn sie zu deren Bezug von einem Berechtigten in aller Form bevollmächtigt sind.

Die Auskunftserteilung auf Fragebogen oder auf Postkarten ist grundsätzlich nicht zulässig.

3. Telephonische Auskünfte

Telephonische Auskünfte an unbekannte Anrufer hat der Zivilstandsbeamte abzulehnen.

Wie wir gesehen haben, darf die Einsichtnahme in die Register nur in begründeten Ausnahmefällen gestattet werden. Die kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen sind deshalb gezwungen, die fast täglich eintreffenden Gesuche gründlich zu prüfen. Uns scheint es z.B. sinnlos, Bewilligungen an Personen zu erteilen, welche die alten Handschriften nicht zu lesen vermögen und keine Ahnung von der Systematik der Registerführung haben. Ihnen ist in der Regel besser gedient, wenn sie sich an einen erfahrenen Genealogen wenden. Der

Zivilstandsbeamte ist auch verpflichtet, darüber zu wachen, dass die Register sorgfältig behandelt werden, dass nichts hineingeschrieben wird und keine Seiten herausgetrennt werden - für jeden verantwortungsbewussten Forscher Selbstverständlichkeiten.

6. Persönlichkeits- und Datenschutz

Der Datenschutz gewinnt auch auf dem Gebiete des Zivilstandswesens zunehmend an Bedeutung (13): Seit dem 1. April 1973 kennen wir in der Schweiz die Volladoption. Dadurch werden die adoptierten Kinder den in der Ehe geborenen Kindern rechtlich gleichgestellt (14). In die Register werden Rechtsverhältnisse eingetragen, welche abseits aller biologischen Möglichkeiten liegen.

Und seit der Einführung des neuen Kindesrechts, am 1. Januar 1978, werden im Familienregister im Ehebruch gezeugte Kinder aufgeführt, die weder Namen noch Bürgerrecht des Inhabers des betreffenden Registerblattes führen, mit diesem aber verwandt sind.

Hier setzen nun die Bedenken der Aufsichtsbehörden ein: Wie weit ist es unter den Aspekten des Persönlichkeitsschutzes zulässig, Dritten Einblick in die intimsten Daten eines Bürgers zu gewähren, sofern dieser die Einsichtnahme nicht persönlich verlangt oder eine andere Person ausdrücklich dazu berechtigt? Wo bleibt die gesetzlich vorgeschriebene Respektierung des Adoptionsgeheimnisses (15), wenn dieses auf dem Wege der Familienforschung ohne weiteres gelüftet werden kann?

Die aufgeworfenen Fragen bedürfen noch einer eingehenden rechtlichen Klärung. Verschiedene kantonale Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen vertreten jedenfalls die Auffassung, dass genealogische Forschungen aus Seitenlinien von der Vergangenheit bis in die jüngste Gegenwart mit dem Persönlichkeitsschutz unvereinbar seien. Derartige Nachforschungen seien nur dann zulässig, wenn entsprechende Vollmachten vorlägen. Im Einzelfall dürfte es für den Familienforscher aber schwierig, wenn nicht gar unmöglich sein, solche Vollmachten zu beschaffen. Nachdem emsige Datenschützer sogar die Rechtmässigkeit zivilstandsamtlicher Mitteilungen an Vormundschaftsbehörden, Sektionschefs, AHV-Stellen und das Bundesamt für Statistik in Frage stellen, kann man es den Zivilstandsbeamten nicht verargen, wenn sie sich gegenüber den Informationsbedürfnissen von Familienforschern eher zurückhaltend verhalten.

Es liegen also verschiedene Probleme in der Luft. Wir sollten versuchen, sie gemeinsam zu lösen. Das Zivilstandswesen ist nicht Selbstzweck: es hat dem Bürger zu dienen. Darum sollen die Aufzeichnungen in einem geordneten Rahmen auch den Genealogen zur Verfügung stehen. Dies erfordert von beiden Seiten Verständnis und Anpassung.

Der vorliegende Text entspricht dem eines Vortrags, der am 16. April 1985 in der Berner Sektion der Schweiz. Gesellschaft für Familienforschung gehalten worden ist.

Quellen und Literatur

- 1) "50 Jahre Genealogisch-Heraldische Gesellschaft Bern, 1934 - 1984", GHGB 1984. (Kann bei der GHG Bern oder bei der Schriftenverkaufsstelle des SGFF in MuttENZ bezogen werden.)
- 2) von Stürler, M. (Staatsschreiber und Staatsarchivar): "Geschichte der Personen- oder Civilstandsregister im Kanton Bern". Bericht vom 5. März 1874. Handschrift, Staatsarchiv Bern.
- 3) Verzeichnis der alten Kirchbücher oder Zivilstandsregister, 1901, Seite 207, Staatsarchiv Bern.
- 4) Beiheft 1859 - 1865, Seite 8, zum Sterberegister Band 40, 1865 - 1873: Zivilstandsamt Biel.
- 5) Artikel 39 ff Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) *)
- 6) Handbuch für die schweizerischen Zivilstandsbeamten, herausgegeben vom Eidgenössischen Departement des Innern, Seite 15. Bern 1881.
- 7) Wirth, Joh. Arnold: Die Führung des Familienregisters. In: "Das schweizerische Zivilstandswesen", 1965, Benziger Verlag Einsiedeln, Seiten 121 - 137.
- 8) Eidgenössische Verordnung über das Zivilstandswesen (ZStV) vom 1. Juni 1953, Artikel 113 ff *)
- 9) ZStV, Artikel 120 ff *)
- 10) Kreisschreiben der Polizeidirektion des Kantons Bern vom 19. Juni 1928 an die Regierungsstatthalterämter, Einwohner- und Burgerräte sowie Zivilstandsbeamten. Bern.
- 11) Die Kirchenbücher werden in letzter Zeit - neben genealogischen - auch vermehrt zu wissenschaftlichen Zwecken konsultiert. So führte das Historische Institut der Universität Bern letzthin eine Studie über "Wandlungen in der Bevölkerungsentwicklung und -verteilung seit dem späten Ancien Régime" (*) durch. Der Synodalrat des Kantons Bern hat seinerseits eine Arbeitsgruppe damit beauftragt, das um 1864 von C.F.L. Lohner publizierte Werk "Die reformierten Kirchen und ihre Vorsteher im eidgenössischen Freistaat Bern" durch eine verbesserte Neuauflage zu ersetzen und mit einer umfassenden Pfarrbiographie zu ergänzen.
(*) Pfister Christian (PD Dr. phil.): Menschen im Kanton Bern 1764 - 1980. in: "Jahrbuch der Geographischen Gesellschaft von Bern", Band 55, 1983 - 1985, Seiten 475 - 499.
- 12) Sammelkreisschreiben der Weisungen im Zivilstandswesen. Bundesratsbeschluss vom 26. Februar 1963, in: Bundesblatt 1963 I Seite 409 *)
- 13) Walther, Jean-Philippe (lic. iur., Jurist beim Dienst für Datenschutz im Bundesamt für Justiz): Der Schutz von Personendaten und die Zivilstandsregister. In:

"Zeitschrift für Zivilstandswesen" No 2/1985, Seiten
33 - 41

14) Artikel 267 SGB *)

15) Artikel 268b ZGB *)

*) Eidgenössische Gesetzestexte, Verordnungen und Bundesrats-
beschlüsse können bezogen werden bei der Eidg. Drucksachen-
und Materialzentrale, 3000 Bern.

Kommentar zu den Eintragungsbeispielen

Beispiel Nr. 1

Familienblatt aus einem Bürgerrodel des Kantons Bern, angelegt
gestützt auf die Verordnung über die Einführung von Bürger-
rödeln zu Stadt und Land vom 9. September 1822. Diese berni-
schen Sammelregister weisen bereits die Struktur des späteren
schweizerischen Familienregister auf.

Beispiel Nr. 2

Mit der Einführung des Familienregisters im Jahre 1929 wurden
Grundsätze der Registerführung verfeinert und gesamtschwei-
zerisch vereinheitlicht. Platzsparend, und um Wiederholungen
zu vermeiden, sind in einer Kopfleiste als Ausdruck der Fa-
milieneinheit die gemeinsamen Angaben in bezug auf Familien-
namen und Bürgerrechte zusammengefasst. In der linken Blatt-
hälfte wird der Familienzuwachs registriert. Es erscheinen
eine oder auch mehrere Ehefrauen und sämtliche Kinder, welche
zufolge Geburt, Adoption oder Anerkennung Teil der (patriarcha-
lischen) Familie werden. Die rechte Blatthälfte ist reser-
viert für Eintragungen bezüglich einer Reduktion des Familien-
bestandes. Dazu gehört die Ehescheidung, durch welche die
Frau aus dem Blatt der Familie ausscheidet, und die gericht-
liche Feststellung, dass ein Kind mit dem Blatinhaber nicht
verwandt und demzufolge auf ein anderes Familienblatt zu
übertragen ist. Insbesondere handelt es sich aber auch um
die Todesfälle und um die Verhehlung der Kinder: die Söhne
erhalten eigene Blätter (siehe Musterbeispiel Nr. 3) und
die Töchter werden auf die Blätter ihrer Ehemänner übertragen
(mit dem neuen Eherecht werden auch die Frauen mit der Hei-
rat eigene, analoge Blätter am angestammten Heimatort erhalten).

Beispiel Nr. 3

Kinder können auch durch Adoption aus dem Familienbestand
ausscheiden. Das neurechtlich adoptierte Kind ist rechtlich
mit seinen biologischen Eltern nicht verwandt. Gelöschte
Eintragungen dürfen in Registerauszügen nicht erscheinen.
Die Tatsache der Adoption darf nicht veröffentlicht werden.

Beispiel Nr. 4

Das neurechtlich adoptierte Kind erhält die Rechtsstellung

eines leiblichen Kindes. Das rechtliche Adoptionsgeheimnis ist zu gewährleisten. Der in Klammern beigefügte Hinweis über die Adoption darf keinen Privatpersonen zugänglich gemacht werden. Er dient ausschliesslich einer verwaltungsin-
ternen Kontrolle anlässlich der Verehelichung. Die Zivilstands-
behörden haben sicherzustellen, dass keine nahen Blutsver-
wandten eine Ehe miteinander eingehen (Art. 100 Abs. 3 ZGB).

Kommentar zu den Einführungsbestimmungen

Beispiel Nr. 1. Erste Verordnung über die Einführungsbestimmungen

Für die Einführungsbestimmungen des Kantons Bern sind folgende Bestimmungen auf die Verordnung über die Einführungsbestimmungen des Kantons Bern vom 2. September 1952, welche die Einführungsbestimmungen des Kantons Bern in die Bundesgesetzgebung über die Einführungsbestimmungen des Kantons Bern enthält, zu ändern:

Beispiel Nr. 2

Mit dem Ziel, die Einführungsbestimmungen des Kantons Bern in die Bundesgesetzgebung über die Einführungsbestimmungen des Kantons Bern zu ändern, sind folgende Bestimmungen auf die Verordnung über die Einführungsbestimmungen des Kantons Bern vom 2. September 1952, welche die Einführungsbestimmungen des Kantons Bern in die Bundesgesetzgebung über die Einführungsbestimmungen des Kantons Bern enthält, zu ändern:

Beispiel Nr. 3

Für die Einführungsbestimmungen des Kantons Bern sind folgende Bestimmungen auf die Verordnung über die Einführungsbestimmungen des Kantons Bern vom 2. September 1952, welche die Einführungsbestimmungen des Kantons Bern in die Bundesgesetzgebung über die Einführungsbestimmungen des Kantons Bern enthält, zu ändern:

Beispiel Nr. 4

Das rechtliche Adoptionsgeheimnis ist zu gewährleisten.

510

FS 4. 11. 71

III B. 1134.
IV. 439
III. 6. 497

Rudolf Rudolf, Christophel Ernst der Rufname Hermann
geboren zu Reining den 13. November 1867. eingetragt zu Bern den
22. August 1896. zum 1. Mal cop. zum 2. Mal den 9. Juli 1907.
gestorben zu Porcelles, Porcellesstrasse den 13. März 1934.

Bl. 13. fol. 439.
Rudolf in Bern.

Ehefrau Jaggi Marie, Johann und der Anna Maria Jaggi, von
Arzmun, geboren zu Arzmun den 23. September 1877.
Eingetragt zu Bern den 27. Juli 1906.

II 6/197 Kinder:
Besch. liegt über
181357
E 806

Rudolf Ernst, geboren zu Arzmun den 17. Oktober 1896.
E. 400 1980. Verschollenerklärung siehe unten!

Marie, geboren zu Bern den 9. September 1897.
gestorben in Bern, am 16. Mai 1971

unverheiratet
22. Feb. 1926
Wid. AG Bern
11. 1. 50

Wid. d. d. d. 30. d. d.
Aufm. d. d. d. d. d.

Karl, geboren zu Basel den 20. November 1898. Verschollenklärung
siehe unten!

Robert, geboren zu Basel den 13. Januar 1901. Verschollenklärung
siehe unten!

Gerhard, geboren zu Bern den 11. September 1902.
gestorben zu Arzmun den 16. April 1957.

Verschollenklärung
siehe unten!

Ehefrau Trögle geb. Gerber Elisabeth, Jakob Moritzgeb.
der Elisabeth Trögle Witwe der Maximilian Trögle, geb.
25. März 1899, von Langnau, geb. zu Langnau, geb. den
17. August 1869. gestorben zu Weiblich im Ostschwaben,
den 29. Juni 1957!

Bl. 15. fol. 35.
33

Die Söhne Karol Ernst, 1896, Karl, 1898 und
Robert, 1901, wurden mit Wirkung auf
1. Januar 1912 verschollen erklärt durch
Ulrich Hugo Gerichtspräsidenten von Sigran,
rechtmäßig zuworen am 16. November 1912

unverheiratet
geb. d. d. d. d. d.
geb. d. d. d. d. d.
geb. d. d. d. d. d.
geb. d. d. d. d. d.

<u>Gerber</u>		Eingebürgert durch Abstammung		Blatt 101
		ausserdem Bürger von		
Ort und Zeit der Geburt	Band und Blatt der Ehem.			Ort und Zeit des Todes
Basel 22. August 1903	18	<u>Christoph</u> , Sohn des Gerber, Fritz und der Anna, geb. Herzog		
		Ehefrau	Ort und Zeit der Trauung	
Bern 3. März 1908	--	<u>Susanne</u> , geb. Brand, von Trachselwald, Tochter des Brand, Georg und der Monika, geb. Breu	Basel 1. März 1935	Scheidung durch Urteil des Amtsgerichtes Bern, rechtskräftig geworden am 4. Februar 1943 (siehe Blatt 412)
		Kinder	Band und Blatt der Nachfolge	
Biel (Bern) 3. März 1937	<u>Hans</u>		602	Bern, 15. April 1967, Ehe mit Paula, geb. Schwarz
Biel (Bern) 1. November 1939	<u>Martha</u>		--	Olten, 18. Oktober 1965, Ehe mit Strübin, Hans Jakob, von Liestal
Bern 3. Dezember 1942	<u>Roland</u>		412	ausserehelich erklärt durch Urteil des Amtsgerichtes Bern, rechtskräftig geworden am 4. April 1943
Muster				
Bei Einbürgerung von Ausländern frühere Staatsangehörigkeit:				

Gerber		Eingebürgert durch Abstammung		Blatt 602
		ausserdem Bürger von		
Ort und Zeit der Geburt	Band und Blatt der Eltern	Anderungen im Stand, Namen und Bürgerrecht		Ort und Zeit des Todes
Biel (Bern) 3. März 1937	101	Hans, Sohn des Gerber, Christoph und der Susanne, geb. Brand		
Zürich 7. Mai 1937		Ehefrau Paula, geb. Schwarz, von Basel, Tochter des Schwarz, Werner und der Silvia, geb. Keller	Ort und Zeit der Trauung Bern 15. April 1967	
Zürich 23. Juni 1968		Kinder <u>Werner Karl</u>	Band und Blatt der Nachfolge adoptiert durch Dritte	
Muster				
Bei Einbürgerung von Ausländern frühere Staatsangehörigkeit:				

Wenger		Eingebürgert durch Abstammung		Blatt 248
		ausserdem Bürger von		
Ort und Zeit der Geburt	Band und Blatt der Eltern	Anderungen im Stand, Namen und Bürgerrecht		Ort und Zeit des Todes
Burgdorf 27. April 1936	13	Johann Jakob, Sohn des Wenger, Friedrich August und der Anna Maria, geb. Münger		
Langenthal 15. Oktober 1939	--	Ehefrau Dora, geb. Müller, von Melchnau, Tochter des Müller, Albert und der Christina, geb. Strasser	Ort und Zeit der Trauung Bern 7. August 1964	
Zürich 23. Juni 1968		Kinder Werner Karl (adoptiert)	Band und Blatt der Nachfolge	
Muster				
Bei Einbürgerung von Ausländern frühere Staatsangehörigkeit:				